

1101

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 25. März 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Achtzehntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „4.722 Euro“ durch die Angabe „4.807 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „4.722 Euro“ durch die Angabe „4.807 Euro“ und die Angabe „2.361 Euro“ durch die Angabe „2.404 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „1.196 Euro“ durch die Angabe „1.206 Euro“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „296 Euro“ durch die Angabe „302 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „447 Euro“ durch die Angabe „448 Euro“ und die Angabe „695 Euro“ durch die Angabe „697 Euro“ sowie die Angabe „376 Euro“ durch die Angabe „379 Euro“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags unter Zahlung eines Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.“
7. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „1351 Euro“ durch die Angabe „1371 Euro“ und die Angabe „499 Euro“ durch die Angabe „506 Euro“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AbgG NRW erhalten folgende Fassung:
„(6) Die Mitglieder des Landtags erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufwendersatz für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit bis zu einem Höchstbetrag von 2.742 Euro und ab 1. Januar 2004 von 2.770 Euro sowie ab 1. Mai 2004 von 2.798 Euro zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung. Ferner werden ein Urlaubsgeld bis zu 333 Euro und ein Weihnachtsgeld bis zu maximal einem Zwölftel des Jahreserstattungsbetrages nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums erstattet.“

Artikel II

Das Gesetz tritt, mit Ausnahme der Nummer 8, mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 174.

205

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der Bezirksregierungen zur Überwachung
des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen
und auf autobahnähnlichen Straßen
mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz**

Vom 19. März 2003

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksregierungen sind für die Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen einschließlich der Einrichtungen und Anlagen, die zu den Bundesautobahnen gehören, sowie der Zu- und Abfahrten in ihrem Regierungsbezirk örtlich zuständig, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Die Bezirksregierungen sind darüber hinaus für die Überwachung des Straßenverkehrs auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig, soweit sich dies aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen endet an der Schnittstelle beim Übergang von Zu- und Ausfahrten der Bundesautobahnen in das Sekundärstraßennetz. Die Schnittstelle bildet die gedachte Linie zwischen den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einer Zu- und Ausfahrt der Bundesautobahn mit einer Sekundärstraße; verläuft parallel zur Sekundärstraße ein Geh- oder Radweg, endet die Zuständigkeit der Bezirksregierung vor dem Geh- oder Radweg. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich von autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz, für die die Bezirksregierungen im Sinne des Absatzes 2 zuständig sind.

§ 2

(1) Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgenden Strecken der Bundesautobahn örtlich zuständig:

- | | |
|---------|---|
| 1. A 2 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Beckum bei km 384,6 bis zur Anschlussstelle Oelde und auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 433,7 bis zur Anschlussstelle Castrop-Rauxel-Henrichenburg. |
| 2. A 4 | im Regierungsbezirk Köln
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Köln auf dem Gebiet der Gemeinde Reichshof bei km 141,3 bis zur Anschlussstelle Eckenhagen. |
| 3. A 42 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 57,1 bis zur Anschlussstelle Castrop-Rauxel. |
| 4. A 45 | im Regierungsbezirk Münster
von der Regierungsbezirksgrenze Arnsberg/Münster auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bei km 0,2 bis zum Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest. |

(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch für die Überwachung des Straßenverkehrs auf folgender, autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz örtlich zuständig: